

**Mit Zustellungsurkunde**

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG  
Site Services  
Genehmigungen  
Industriepark Höchst - Gebäude G 811  
65926 Frankfurt am Main

Unser Zeichen: **IV/F 42.2-100 h 26.07/3-2019/8 (RVA-13)**  
Ihre Ansprechpartnerin: Kathrin Kozyra  
Zimmernummer: 8.6.38  
Telefon/ Fax: 3967 / 5950  
E-Mail: kathrin.kozyra@rpda.hessen.de  
Datum: **30. August 2023**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 sowie 16a i.V. mit 8a Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)**

**Betreiber:** Infraserv GmbH & Co. Höchst KG  
**Anlage:** Rückstandsverbrennungsanlage (RVA)  
**Standort:** Gebäude E 347 ff. im Industriepark Höchst  
**Vorhaben:** Geänderte Abfüllflächen für die Annahme von Iso-Tankcontainern an Straße I

Ihr Genehmigungsantrag vom 6. Juli 2021, G-25675, eingegangen am 8. Juli 2021  
Überarbeitete Unterlagen vom 27. Juni 2022, G-26379 und 25. Juli 2022, G-26446  
Ergänzungen vom 22. Dezember 2022, G- 26735 und per E-Mail am 15. August 2023

**Änderungsgenehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 6. Juli 2021, eingegangen am 6. Juli 2021 in der Fassung der Ergänzungen vom 25. Juli 2022 wird der

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG  
Industriepark Höchst  
vertreten durch die Geschäftsführung  
65926 Frankfurt am Main

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt – nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, die Rückstandsverbrennungsanlage im Industriepark Höchst,

Gemarkung: Frankfurt am Main-Höchst  
Flur: 23  
Flurstück-Nr.: 1/56

wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Änderung betrifft im Einzelnen folgende Maßnahmen:

Änderungen an Straße I

1. der Bau einer neuen Abfüllfläche 2 westlich von Straße I, verbunden mit dem Bau einer neuen Trasse für die Führung der Rohrleitungen von der neuen Abfüllfläche 2 zum Brenner 4 und
2. die Erweiterung der vorhandenen Abfüllfläche 1 südwestlich von Straße I inklusive einer optional einsetzbaren Druckerhöhungspumpe für die Förderungen besonders zähflüssiger Medien von der Abfüllfläche 1 zu den Brennern 1 und 12 sowie
3. die technische Ertüchtigung der Abfüllfläche Brenner 9 nordwestlich an Straße I mit Sicherheitstrennkupplungen
4. Nachrüstung von Flammendurchschlagsicherungen in den bestehenden Entspannungsleitungen zu den Entspannungsanlagen 6, 14 und 15

sowie Änderungen an Straße II

5. Nachrüstung von Flammendurchschlagsicherungen in den bestehenden Entspannungsleitungen zu den Entspannungsanlagen 6, 14 und 15 analog Straße I

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf: **12.570,00 Euro**.

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. in der Verwaltungsgebühr enthalten.

## **II. Maßgebliche BVT-Merkblätter**

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2019) 7987) vom 03. Dezember 2019.

### III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere behördliche Entscheidungen mit ein:

1.

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für folgende Anlagen:

- zwei geänderte Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe C:  
A01-Q01-E330 (auch „A1301“ bzw. „Abfüllanlage 1“) und  
A01-Q03-E330 (auch „A1309“ bzw. „Abfüllanlage Brenner 9“),  
maßgebendes Volumen 8,6 m<sup>3</sup> (Wassergefährdungsklasse 3)
- eine neue Abfüllanlage der Gefährdungsstufe C: A01-Q04-E330 (auch „A1310“ bzw. „Abfüllanlage 2“), maßgebendes Volumen 8,6 m<sup>3</sup> (Wassergefährdungsklasse 3)
- drei Lageranlagen der Gefährdungsstufe D:  
L01-Q01-E330 (auch „L1301“ bzw. „Lageranlage 1“,  
einschließlich Grube E340 und zuleitenden Bauwerken),  
L01-Q03-E330 (auch „L1309“ bzw. „Lageranlage Brenner 9“) und  
L01-Q04-E330 (auch „L1310“ bzw. „Lageranlage 2“),  
mit jeweils 30 m<sup>3</sup> maßgebendem Volumen (Wassergefährdungsklasse 3)

2.

Bestätigung der Anzeige nach § 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) für folgende Anlagen:

Produktrohrleitungen von den Abfüllanlagen zu den Brennern, jeweils Gefährdungsstufe C:

- RL 1301.2-E330 (von Abfüllanlage 1 zu den Brennern 1 und 12)
- RL 1304.2-E330 (von Abfüllanlage 2 zum Brenner 4)
- RL 1309.2-E330 (von Abfüllanlage Brenner 9 zum Brenner 9)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden.

## Inhaltsübersicht

I. Tenor	1
II. Maßgebliche BVT-Merkblätter	2
III. Eingeschlossene Entscheidungen	3
IV. Zugehörige Unterlagen	5
V. Angaben zur RVA gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV	11
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	12
1. Allgemeines	12
2. Termine	12
3. Abfallrechtliche Erfordernisse	13
4. Arbeitsschutz	13
5. Wasserrechtliche Erfordernisse	13
6. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse	13
VII. Begründung	16
1. Rechtsgrundlagen	16
2. Genehmigungshistorie	16
3. Verfahrensablauf	16
4. Umweltverträglichkeitsprüfung	18
5. Ausgangszustandsbericht	18
6. Genehmigungsvoraussetzungen	19
7. Zusammenfassende Beurteilung	21
VIII. Kostenfestsetzung	22
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang	25

## IV. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

### Anlage 1

- Schreiben vom 6. Juli 2021, Az.: G-25675, eingegangen am 8. Juli 2021
- Ergänzungen vom 22. Dezember 2022, G- 26735
- E-Mail am 15. August 2023

### Anlage 2 (1 Ordner in der Fassung vom 25. Juli 2022)

<b>1 Allgemeine Angaben</b>	1-2
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-2
Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-8
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-9
Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	1-17
<b>2 Inhaltsverzeichnis</b>	2-1
<b>3 Kurzbeschreibung</b>	3-1
3.1 Örtliche Lage der Anlage	3-1
3.2 Genehmigungsrechtliche Einordnung der Anlage	3-2
3.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (genehmigter Bestand)	3-2
3.4 Beantragte Änderungen	3-5
3.5 Nachbarrelevante Tatbestände	3-9
3.6 Maßnahmen zur Luftreinhaltung	3-9
3.7 Maßnahmen zum Lärmschutz	3-9
3.8 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	3-9
3.9 Abwassersituation	3-9
3.10 Genehmigungen für Abfallentsorgungsanlagen	3-10
3.11 Anwendung der Störfallverordnung	3-10
3.12 Boden- und Grundwasserschutz	3-11
3.13 UVP-Pflicht des Vorhabens	3-11
3.14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-11
<b>4 Betriebsgeheime Unterlagen</b>	4-1
<b>5 Standort und Umgebung</b>	5-1
5.1 Allgemeines	5-1
5.2 Umgebung der Anlage	5-3
<b>6 Anlagen und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	6-1
6.1 Überblick über die Anlage	6-1
6.1.1 Aufstellungsort	6-1
6.1.2 Überblick über die Gesamtanlage, Formular 6/1 Betriebseinheiten	6-1
Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-2
6.1.3 Genehmigungsrechtliche Einordnung der Anlage	6-5
6.1.4 Grundzüge des Verfahrens	6-5
6.1.5 Betriebsbeschreibung	6-9
6.2 Geplante Änderungen	6-10
6.2.1 Anlagenbeschreibung Abfüllanlagen	6-14
6.2.1.1 Randbedingungen	6-14
6.2.1.2 Abfüllfläche 1 (A1301 bzw. A01-Q01-E330, Erweiterung)	6-14
6.2.1.3 Abfüllfläche 2 (A1310 bzw. A01-Q04-E330, Neubau)	6-15

6.2.1.4	Abfüllfläche Brenner 9 (A1309 bzw. A01-Q03-E330, technische Ertüchtigung)	6-15
6.2.2	Anlagenbeschreibung Rohrleitungen	6-16
6.2.3	Verfahrensbeschreibung Entleerung Iso-Tankcontainer (ITC)	6-17
6.2.4	Nachrüstung Flammendurchschlagsicherungen (Straße I und II)	6-17
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	6-19
	<b>7 Stoffe Stoffmengen Stoffdaten</b>	7-1
7.1	Allgemeine Charakterisierung	7-1
7.2	Mengen	7-1
7.3	Charakteristika von Stoffen in Zusammenhang mit den hier beantragten Änderungen	7-1
7.4	Zusammenstellung der in der RVA gehandhabten Stoffe	7-1
7.5	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen..., Formular 7/5	7-1
7.6	Stoffdaten Formular 7/6	7-2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-3
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-4
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-5
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen ... Stand 04-2019	7-6
	<b>8 Luftreinhalung</b>	8-1
8.1	Auswirkungen durch das hier beantragte Vorhaben	8-1
	<b>9 Abfallvermeidung</b>	9-1
9.1	Derzeitige Abfallsituation	9-1
9.2	Projektspezifische Abfallsituation	9-1
9.2.1	Änderungen des laufenden Abfallaufkommens durch das hier beantragte Vorhaben	9-1
9.2.2	Anfall von Bodenaushub im Rahmen der Baumaßnahmen	9-1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-2
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-4
	<b>10 Abwasserentsorgung</b>	10-1
10.1	Beschreibung der Abwassersituation	10-1
10.2	Auswirkungen des Projektes auf die Abwasserentsorgung	10-2
	<b>11 Spezialteil Abfallentsorgungsanlagen</b>	11-1
11.1	Zuordnung der Anlage	11-1
11.2	Anforderungen an Anlagen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen	11-1
11.3	Vorgesehene Änderungen mit abfallrechtlichem Bezug	11-3
	<b>12 Abwärmenutzung</b>	12-1
	<b>13 Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose</b>	13-1
13.1	Angaben zur Einordnung des Projektes	13-1
13.2	Bautätigkeiten und deren Schallauswirkungen	13-1
	<b>14 Anlagensicherheit</b>	14-1
14.1	Allgemeines	14-1
14.2	Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung	14-1
14.3	Abgrenzung des projektbezogenen Sicherheitsberichts	14-1
14.3.1	Allgemeines	14-1
14.3.2	Notwendigkeit eines projektbezogenen Sicherheitsberichtes für die hier beantragten Änderungen	14-2
14.4	Beurteilung im Sinne des § 50 BImSchG (Land-Use-Planning-Thematik)	14-3

Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	14-4
14.5 Projektbezogener Sicherheitsbericht	14-6
14.5.1 Managementsystem und Betriebsorganisation	14-6
14.5.2 Standort und Umgebung der Anlage	14-6
14.5.3 Beschreibung der Anlage	14-7
14.5.3.1 Beschreibung der Tätigkeiten und Produkte	14-7
14.5.3.2 Verfahrensbeschreibung	14-7
14.5.3.3 Sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) aufgrund ihres Stoffinhalts	14-9
14.5.3.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) aufgrund ihrer Funktion	14-13
14.5.3.5 Beschreibung der gefährlichen Stoffe	14-13
Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall- Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-14
Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-16
14.5.4 Ermittlung / Analyse der Risiken von Störfällen / Mittel zur Verhinderung	14-17
14.5.4.1 Gefahrenquellen, Bedingungen, Verhinderungen, Szenarienbeschreibung	14-17
14.5.4.1.1 Betriebliche Gefahrenquellen	14-18
14.5.4.1.2 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	14-20
14.5.4.1.3 Eingriffe Unbefugter	14-20
14.5.4.2 Szenarienbeschreibung und Folgenabschätzung	14-22
14.5.4.2.1 Bewertung des Einflusses Behältergröße auf die entstehenden Gefahrenradien	14-22
14.5.4.2.2 Festlegung der abdeckenden Stoffe bezüglich toxischer Gefahren	14-22
14.5.4.2.3 Vernünftigerweise nicht auszuschließende Stofffreisetzungen	14-23
14.5.4.2.4 Vernünftigerweise auszuschließende Stofffreisetzungen	14-24
14.5.4.2.4.1 Brandszenario nach KAS-18: Brand von Kohlenwasserstoffen	14-25
14.5.4.2.4.2 Explosionsszenario nach KAS-18: Gaswolkenexplosion von Ethylchlorid	14-26
14.5.4.3 Schutz und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen	14-28
14.5.4.3.1 Brandschutzanlagen und -einrichtungen	14-28
14.5.4.3.2 AwSV Rückhaltesysteme und Löschwasserrückhaltung	14-28
14.5.4.3.3 Alarmauslösung und Durchführung der Notfallmaßnahmen	14-28
14.5.4.3.4 Mittel für den Notfall	14-29
14.5.5 Zusammenfassung	14-30
<b>15 Arbeitsschutz</b>	15-1
15.1 Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung – Formulare 15/1.1 und 15/1.2	15-1
15.1.1 Einfluss des Vorhabens	15-1
15.1.2 Betriebsbeschreibung	15-1
15.1.2.1 Betriebszeiten	15-1
15.1.2.2 Personalausstattung	15-1
15.1.2.3 Betriebsorganisation und Informationsfluss	15-2
15.1.3 Arbeitsstättenverordnung	15-2
15.2 GefStoffV, Technische Regeln für Gefahrstoffe, Stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Gerätesicher- heitsgesetz – Formular 15/2	15-6
15.2.1 Einfluss des Vorhabens	15-6
15.2.2 Begründung für die Stoffauswahl	15-6
15.2.3 Rangfolge der Schutzmaßnahmen	15-6
15.2.4 Einhaltung der Gefahrstoffverordnung	15-6
15.2.5 Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen	15-7
15.3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-9

15.4	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-9
15.5	Spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-9
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-9
	<b>16 Brandschutz</b>	16-1
16.1	Vorhaben (Antragsgegenstand)	16-1
16.1.1	Maßnahmen gegen das Entstehen von Bränden bei dem hier beantragten Projekt	16-1
16.1.2	Schutz der Rohrbrücke	16-2
16.1.3	Maßnahmen zur Brandfrüherkennung	16-2
16.1.4	Gefährdungsbeurteilung	16-2
16.1.5	Brandschutzkonzept	16-2
16.1.6	Zusammenfassende Bewertung	16-2
16.2	Brandschutztechnische Vorkehrungen im Bereich Industriepark Höchst und RVA	16-3
16.2.1	Brandschutztechnische Einrichtungen RVA	16-3
16.2.2	Energieversorgung	16-4
16.2.3	Werkfeuerwehr	16-4
16.2.4	Löschmittelversorgung	16-5
16.2.5	Löschwasserrückhaltung	16-6
16.2.6	Fluchtwege	16-6
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E 347	16-7
	<b>17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	17-1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
17.1	Einordnung des Projekts	17-1
17.2	Beantragte Änderungen	17-2
17.3	Anlagenabgrenzung	17-4
17.4	Grundsätzlicher Aufbau	17-5
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	17-6
17.5	Stoffe	17-8
17.6	Abfüllanlagen - Antrag auf Eignungsfeststellung	17-9
17.6.1	Abfüllanlage 1 (A1301 bzw. A01-Q01-E330, Erweiterung)	17-9
17.6.1.1	Rückhaltevermögen	17-10
17.6.1.2	Beständigkeit	17-11
17.6.1.3	Prüfungen	17-11
17.6.1.4	Betriebsanweisung nach § 44 AwSV	17-11
17.6.2	Abfüllanlage 2 (A1310 bzw. A01-Q04-E330, Neubau)	17-12
17.6.2.1	Rückhaltevermögen	17-12
17.6.2.2	Beständigkeit	17-13
17.6.2.3	Prüfungen	17-14
17.6.2.4	Betriebsanweisung nach § 44 AwSV .	17-14
17.6.3	Abfüllanlage Brenner 9 (A1309 bzw. A01-Q03-E330, technische Ertüchtigung)	17-15
17.6.3.1	Rückhaltevermögen	17-16
17.6.3.2	Beständigkeit	17-17
17.6.3.3	Prüfungen	17-17
17.6.3.4	Betriebsanweisung nach § 44 AwSV	17-17
17.7	Lageranlagen - Antrag auf Eignungsfeststellung	17-18
17.7.1	Lageranlage 1 (L1301 bzw.) mit Grube E 340	17-18
17.7.1.1	Lagerbehälter	17-21
17.7.1.2	Ausführung der Fläche	17-21
17.7.1.3	Rückhaltevermögen	17-22
	17.7.1.3.1 Wassergefährdende Stoffe	17-22



17.7.1.3.2 Niederschlagswasser	17-24
17.7.1.3.3 Löschwasser	17-24
17.7.1.3.4 Gesamtbewertung Rückhaltevolumen	17-24
17.7.1.4 Beständigkeit	17-25
17.7.1.5 Prüfungen	17-25
17.7.1.6 Betriebsanweisung nach § 44 AwSV	17-25
17.7.2 Lageranlage 2 (L1310 bzw. L01-Q04-E330, Neubau)	17-26
17.7.2.1 Lagerbehälter	17-28
17.7.2.2 Ausführung der Fläche	17-28
17.7.2.3 Rückhaltevermögen	17-29
17.7.2.3.1 Wassergefährdende Stoffe	17-29
17.7.2.3.2 Niederschlagswasser	17-30
17.7.2.3.3 Löschwasser	17-31
17.7.2.3.4 Gesamtbewertung Rückhaltevolumen	17-31
17.7.2.4 Beständigkeit	17-31
17.7.2.5 Prüfungen	17-31
17.7.2.6 Betriebsanweisung nach § 44 AwSV	17-31
17.7.3 Lageranlage Brenner 9 (L1309 bzw. L01-Q03-E330, Erweiterung)	17-33
17.7.3.1 Lagerbehälter	17-35
17.7.3.2 Ausführung der Fläche	17-35
17.7.3.3 Rückhaltevermögen	17-36
17.7.3.3.1 Wassergefährdende Stoffe	17-36
17.7.3.3.2 Niederschlagswasser	17-37
17.7.3.3.3 Löschwasser	17-38
17.7.3.3.4 Gesamtbewertung Rückhaltevolumen	17-38
17.7.3.4 Beständigkeit	17-38
17.7.3.5 Prüfungen	17-38
17.7.3.6 Betriebsanweisung nach § 44 AwSV	17-38
17.8 Neue Rohrleitungen	17-39
17.8.1 Rohrleitung RL 1301.2-E330	17-39
17.8.2 Rohrleitung RL 1304.2-E330	17-40
17.8.3 Rohrleitung RL 1309.2-E330	17-41
<b>18 Bauantrag</b>	18-1
<b>19 Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	19-1
19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	19-1
<b>20 Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	20-1
20.1 Allgemeines	20-1
Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	20-3
20.2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP	20-7
Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“	20-8
20.3 Ergebnis	20-19
<b>21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	21-1
<b>22 Ausgangszustandsbericht</b>	22-1

## **Anlagen**

### Anlagen zu Kapitel 5

1. Regionaler Flächennutzungsplan Stand Mai 2012 017100 01692 0 - 1:10.000, 30.05.2012
2. Standort und Umgebung der Anlage, Schutzobjekte 01USG0 0000888 0B02 E 1:11.750, 03/2021
3. Industriepark Höchst Übersichtsplan 01USG1 0000888 0B05 H 1:5.000, 26.02.2018

### Anlagen zu Kapitel 6

1. E330 West Heißannahme RVA Abfüllflächen, Lageplan und Schnitt 0177C2-0008315--0 - 1:100, 25.06.2021
2. Konzessions-Fließbild Blatt 20 RVA 1, Brenner 1 und 12 Lanze 14 und 15, Straße 1 0151631-1000004- 0B001 2, 24.11.2020
3. Konzessions-Fließbild Blatt 21 Brenner 9 und Lanze 6 0151631-1000005- 0B001 1, 10.09.2020
4. Konzessions-Fließbild Blatt 22 RVA1: Brenner 4 und N2- Entspannung Abfüllfläche Brenner 9 0151631-1000006- 0B001 2 - 24.11.2020 5 Konzessions-Fließbild Blatt 25 Iso-Containerfläche I und II und Abfüllfläche Brenner 9 0151631-1000003- 0B001 1, 10.09.2020

### Anlagen zu Kapitel 14

1. Systematische Störungsbetrachtung für die vom Projekt betroffenen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (Abfüllflächen Iso-Tankcontainer), 01.07.2021
2. Ex-Zonenplan, Titel: Aufstellungsplan RVA und Tanklager Entsorgung mit Schutzzonen und Ex-Bereichen, Maßstab 1:250, Index O, 22.04.2022
3. Anlagenbezogener Sicherheitsbericht / Ergänzung Ausbreitungsrechnungen (Anlage zu Ausbreitungsrechnungen Bestand), Januar 2021
4. Auswirkungsbetrachtung für ein Brand- und ein Explosionsszenario nach KAS-18 für die RVA, Bericht der consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Auftrag CSL-20-1577, 22. April 2021
5. Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Süd zur Explosionssicherheit, Nr. 21-00532, 28.09.2021

### Anlagen zu Kapitel 16

1. Brandschutztechnische Stellungnahme Infraserb Höchst, 30.06.2021

### Anlagen zu Kapitel 17

1. AwSV + Abwasseranlagen, Anlagenbezeichnung RVA/TLE Q-Flächenplan 017200-024118- 0B01 E 1:300, 19.04.2022
2. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nottrennkupplung Z-38.4-83 Geschäftszeichen II 26-1.38.4-23/14, 26.06.2014
3. Herstellerangabe für den Kunststoffschlauch I Fa. Elaflex
4. Abstell- und Abfüllfläche Lageplan und Profile" 0177C 2 0008315 0 b 1:100, 19.04.2022
5. Fachtechnisches Gutachten TÜV Süd Chemie Gutachten-Nr. 21- 00528 Rev. 01, 23.06.2022

## **V. Angaben zur RVA gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV**

### 1. Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die Höchstmenge der zu verbrennenden Abfälle beträgt 60.000 t/a.

Bezüglich der Art der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle wird auf Nr. 2.4 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 31. Juli 2014, IV/F42.2-100h12.05-IS-RVA-11- sowie auf die Entscheidung vom 5. Januar 2022, IV/F 42.2-100 h 26.07/3-2019/9 (RVA-A77) verwiesen.

### 2. Abfallverbrennungskapazität

In der Anlage werden bis zu 60.000 Tonnen Abfälle pro Jahr verbrannt.

### 3. Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge, betragen je Verbrennungsstraße:

$m_{\min} = 2,0 \text{ t/h}$  und

$m_{\max} = 8,0 \text{ t/h}$ .

### 4. Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle schwanken zwischen 0 kJ/kg und 46.000 kJ/kg. Im Durchschnitt ist von einem Heizwert von 14.000 kJ/kg auszugehen.

### 5. Größter Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen

Für die Beseitigung von Abfällen in der RVA sind genehmigungsrechtlich und anlagentechnisch keine Beschränkungen vorgegeben. Die Anlage ist in der Lage, Abfälle mit einem Schadstoffgehalt bis zu 100% ordnungsgemäß zu beseitigen, soweit nicht andere Regelungen dem entgegenstehen.

## **VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen in der geänderten Form zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigung hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Bescheide gelten weiter, sofern sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

#### 1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### 1.5

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Frankfurt unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### 1.6

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

### **2. Termine**

#### 2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) sowie der (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 - Abfallwirtschaft West) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 2.2

Nach Inbetriebnahme der fertig gestellten Anlage ist eine Erstkontrolle durch die Genehmigungsbehörde mit Beteiligung der zuständigen Fachdezernate und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung vorgesehen.

### **3. Abfallrechtliche Erfordernisse**

#### 3.1

Die in den Vorhaben anfallenden Abfälle, sind im Jahresbericht der RVA mit der Abfallschlüsselnummer und den Mengen anzugeben.

### **4. Arbeitsschutz**

#### 4.1

Es ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nachzuweisen, dass ein Anfahren der Anlagen und daraus resultierende Schäden, bspw. beim Rangieren mit den Iso-Tankcontainern, durch die getroffenen bzw. noch zu treffenden Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls ist ein geeigneter Anfahrschutz zu konzipieren.

### **5. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse**

#### 5.1

Die (ggf. geänderten) Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV sind im Rahmen der nach der Änderung der Anlagen durchzuführenden Prüfung vor Inbetriebnahme dem Sachverständigen vorzulegen.

#### 5.2

In die Sachverständigenprüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV der Lageranlage L01-Q01-E330 sind die (zu Anlagenteilen erklärten) Bauteile Grube E 340 und zuführende Bauwerke einzu-beziehen.

Hinweis:

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelt die AwSV die Verpflichtung, Sachverständigenprüfungen durchführen zu lassen; siehe §§ 22 Absatz 4, 46 Absätze 2 und 3 AwSV. Da laut Antrag für Grube E 340 und Abwasserleitung die Zuordnung zur Lageranlage L01-Q01-E330 erfolgt, wird dies in der behördlichen Überwachungsdatei in gleicher Weise, auch bezüglich der Prüfpflichten, erfasst.)

### **6. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse**

#### 6.1

Einrichtungen zur Prozessleit- bzw. MSR-Technik sind hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren. Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszu-legen (ggf. Redundanz; fail-safe), in R & I-Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen und regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

#### 6.2

Es ist ein 4-Augen-Prinzip bei der Einstellung der jeweiligen Heiztemperatur vorzusehen. Diese Auslegung des Sicherheitssystems ist in den anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV einzuarbeiten. Die Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile ist im anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichts zu aktualisieren.

Der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichts gemäß § 9 der 12. BImSchV ist der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1) bis Ende des Jahres 2023 vorzulegen.

6.3 Die Anlage ist täglich auf Undichtigkeiten zu überprüfen.

6.4

Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile regelmäßig nach Herstellervorgaben sowie bedarfsorientiert zu warten.

6.5

Die Lagerung muss in geschlossenen, gefahrgutrechtlich zugelassenen ITC erfolgen.

6.6

Die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind in Betriebsanweisungen festzulegen. Insbesondere für die Anlieferung und Versorgung der Verbrennungsstraßen der RVA über ITC ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang mit Abweichungen vom Normalbetrieb, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Störungen festzulegen.

6.7

Die Beschäftigten müssen mindestens jährlich über die geltenden Sicherheits- und Betriebsvorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln unterwiesen werden. Durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie durch Schulung des Personals ist Fehlverhalten vorzubeugen.

6.8

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt Sicherheitsübungen ein, die mindestens jährlich durchzuführen sind.

6.9

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem bekanntgegebenen unabhängigen Sachverständigen durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung, dokumentiert in einem Bericht des Sachverständigen, ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1 einen Monat vor Inbetriebnahme zu übergeben.

#### Schwerpunkte der Prüfung / Aufgabenstellung an den Gutachter:

- a) Formale und inhaltliche Prüfung des vorliegenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV auch in Anbetracht der Übereinstimmung mit der Realisierung
- b) Beurteilung der Auslegung der Komponenten, z.B. hinsichtlich Festigkeit, Dichtheit, Überdrucksicherung, Flammendurchschlagsicherung unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie witterungsbedingter Einflüsse

- c) Der Bericht des Sachverständigen soll eine gutachterliche Bewertung enthalten, ob und ggf. an welcher Stelle projektbezogen Gaswarneinrichtungen fachlich begründet errichtet und betrieben werden sollen. Bei Erfordernis von entsprechenden Einrichtungen soll der Sachverständige hinreichend konkret zur Umsetzung Anforderungen an die Ausführung dieser Einrichtungen festlegen. Die Anforderungen sind in diesem Fall zusätzlich mängelfrei vor Inbetriebnahme der Änderungen umzusetzen.
- d) Überprüfung der durchgeführten systematischen Gefahrenanalyse
- e) Überprüfung der Einstufungen in der Prozessleittechnik und MSR-Technik
- f) Überprüfung der Anlagendokumentation in Bezug auf projektspezifische Änderungen
- g) Überprüfung der Weiterleitung von sicherheitsrelevanten Störungen an eine ständig besetzte Stelle
- h) Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen
- i) Bewertung der für die Instandhaltung (u.a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehenen Maßnahmen
- j) Bewertung der Maßnahme hinsichtlich ausreichendem Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung und Fehlbedienungen

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festlegen zu lassen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchführen zu lassen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

#### 6.10

Vor der nächsten Wiederholung der „Information der Öffentlichkeit“ gemäß § 11 Abs. 2 der 12. BImSchV ist zu prüfen, ob diese aufgrund der Änderungen aktualisiert werden muss.

#### 6.11

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der Branddirektion Frankfurt am Main und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1 der überarbeitete Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie der überarbeitete und von der Werkfeuerwehr geprüfte Feuerwehrplan zuzusenden.

Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes erforderlich ist.

## **VII. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlage**

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 Verfahrensart G und Nr. 8.1.1.3 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **2. Genehmigungshistorie**

Die bestehende Anlage wurde am 26. Januar 1976 mit Planfeststellungsbeschluss gemäß § 7 AbfG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen V/1-79n 08/01 (17545)-F- genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erfolgte mit Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25. August 2016 unter dem Aktenzeichen IV/F 42.2-100h12.05-IS-RVA-12 durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die letzte Änderung der Anlage erfolgte mit Anzeige gemäß § 15 BImSchG und wurde am 27. Juli 2023, IV/F 42.2-100 h 26.07/3-2019/15 (RVA-A81) bestätigt.

### **3. Verfahrensablauf**

Die Infraserv GmbH & Co. Höchst KG hat mit Schreiben vom 6. Juli 2021 den Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die wesentlichen Änderungen bei der Rückstandsverbrennungsanlage (RVA) gestellt.

Gegenstand dieses Antrages ist die Möglichkeit zur Anlieferung von beheizbaren Iso-Tankcontainern (ITC) mit einem Nennvolumen von 30 m<sup>3</sup>. Dazu werden folgende Maßnahmen zur technischen Umsetzung des Vorhabens beantragt

#### Änderungen an Straße I

1. der Bau einer neuen Abfüllfläche 2 westlich von Straße I, verbunden mit dem Bau einer neuen Trasse für die Führung der Rohrleitungen von der neuen Abfüllfläche 2 zum Brenner 4 und
2. die Erweiterung der vorhandenen Abfüllfläche 1 südwestlich von Straße I inklusive einer optional einsetzbaren Druckerhöhungspumpe für die Förderungen besonders zähflüssiger Medien von der Abfüllfläche 1 zu den Brennern 1 und 12 sowie
3. die technische Ertüchtigung der Abfüllfläche Brenner 9 nordwestlich an Straße I mit Sicherheitstrennkupplungen
4. Nachrüstung von Flammendurchschlagsicherungen in den bestehenden Entspannungsleitungen zu den Entspannungsanlagen 6, 14 und 15

#### sowie Änderungen an Straße II

5. Nachrüstung von Flammendurchschlagsicherungen in den bestehenden Entspannungsleitungen zu den Entspannungsanlagen 6, 14 und 15 analog Straße I



Aufgrund des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und der durch Neuplanungen erforderlichen Verzögerungen im Verfahren, die nicht Grundlage des Zeitplans waren, war es erforderlich, dass mit den o.a. vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig begonnen wird, um die geplante Inbetriebnahme im III. Quartal 2022 realisieren zu können.

Deswegen hat die Antragstellerin am 27. Juni 2022 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG mit der Begründung beantragt, dass das Vorhaben der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen mit den Abfallerzeugern, der Befriedigung der permanent steigenden Nachfrage nach sicherer und umweltfreundlicher Entsorgung von Abfällen und damit auch der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Entsorgungsanlage RVA und ihrer Arbeitsplätze dient.

Dies wurde am 8. August 2022, Az.: w.o. von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden. Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Von Seiten der Antragstellerin wurde beantragt, dass das Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Da es sich bei dem vorliegenden Änderungsgehmigungsverfahren um eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, die Betriebsbereich bzw. Teil eines Betriebsbereichs ist und somit die materiellen Voraussetzungen für den entsprechenden zusätzlichen Genehmigungstatbestand des § 16a BImSchG vorliegen, konnte einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht zugestimmt werden.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16. August 2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 32, Seite 918 und im Internet vom 16. August 2022 bis zum 15. September 2022.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 16. August 2022 bis zum 15. September 2022 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 16. bis zum 17. Oktober 2022 konnten gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Entwurf des Bescheides wurde der Antragstellerin am 16. November 2022 und nach letzter Abstimmung am 12. April 2023 zur Anhörung übersandt. Hierzu erfolgte eine Stellungnahme am 15. August 2023.

#### **4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage fällt nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 unter Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.2 jeweils Spalte 1 und ist somit UVP-pflichtig.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) i.V. mit § 5 Abs. 1 des UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 durchgeführte allgemeine Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Bei der Änderung der bestehenden Anlage werden keine neuen Stoffe eingesetzt und kein neuer Anlagentyp errichtet, zusätzliche Emissionen sind nicht zu erwarten.

Die Änderung erfolgt an einem bestehenden Gebäude, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Durch die versiegelten Flächen und die verwendeten Stoffe ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten: Die Anlage wird außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten betrieben. Auswirkungen auf die Luft können weitgehend ausgeschlossen werden.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach hiesiger Einschätzung nicht vor.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 16. August 2022 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 32, Seite 918 und im Internet veröffentlicht.

#### **5. Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3, jeweils Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Abfälle werden nicht in die Betrachtung zur Notwendigkeit eines AZB einbezogen, da gefährliche Stoffe i.S. von § 3 Abs. 9 BImSchG unter die CLP-Verordnung fallen und Abfälle dort nicht aufgeführt sind. Als gefährliche Stoffe gemäß der CLP-Verordnung gelten aber die Hilfsstoffe gemäß Formular 22/1 der Antragsunterlagen, die in der RVA verwendet werden.

Durch die in Kapitel 22 der Antragsunterlagen beschriebenen tatsächlichen Umstände sowie die technischen und organisatorischen Gegebenheiten können eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die o.g. Stoffe ausgeschlossen werden. Auf einen AZB konnte somit verzichtet werden.

## 6. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 1 BImSchG durchgeführt. Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß den Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsicht, Branddirektion, Umweltamt, Stadtgesundheitsamt) - hinsichtlich brandschutzrechtlicher und hygienischer Belange sowie Belange zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz,
- das RPUF, Dezernat 41.4 - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange,
- das RPUF, Dezernat 41.5 - hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Belange,
- das RPUF, Dezernat 42.2 - hinsichtlich abfallrechtlicher Stoffstromüberwachung
- das RPUF, Dezernat 43.1 - hinsichtlich des Immissionsschutzes,
- das RPUF, Dezernat VI 63 – hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem Folgendes festzuhalten:

### Wasserwirtschaftliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß den Auflagenvorschlägen des Sachverständigen des TÜV Süd Chemie Service GmbH formuliert.

### Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmung dient dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisiert die rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Der Arbeitgeber hat laut § 11 GefStoffV auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen zu ergreifen. Er hat die Maßnahmen so festzulegen, dass die Gefährdungen vermieden oder so weit wie möglich verringert werden. Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten einschließlich Lagerung, bei denen es zu Brand- und Explosionsgefährdungen kommen kann.

## Immissionsschutz

Für die Heißannahme über Iso-Tankcontainer sind maximal 6 Anlieferungen à 33 t (30 m<sup>3</sup>) pro Woche (verteilt auf die 3 Abfüllflächen) beantragt – mit einem maximalen Jahresdurchsatz von 10.296 t bzw. 9.360 m<sup>3</sup>. Brennerdurchsatz, Rohrleitungsnennweiten und Pumpendruck und jährliche Verbrennungskapazität werden nicht geändert.

Die Festlegungen zur Anlagensicherheit wurden in Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung eines Sachverständigen nach § 29a BImSchG getroffen. Die Lagerung und Entleerung der Abfälle erfolgt über ein geschlossenes System mit Inertisierung. Die maximale Fördermenge je Abfüllfläche beträgt bei Drücken mit Stickstoff 600 kg pro Stunde.

Erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gegen betriebliche und sonstige Gefahrenquellen wurden im Rahmen von Sicherheitsbetrachtungen analysiert und bei der Planung berücksichtigt. Ein projektbezogener Sicherheitsbericht als Teil der Antragsunterlagen enthält eine Störungsbetrachtung auf Basis einer durchgeführten systematischen Betrachtung der betrieblichen Gefahrenquellen und der getroffenen Maßnahmen für die betroffenen Anlagenteile. Durch die dauerhaft technisch dichte Ausführung der Anlage werden Emissionen auf ein Minimum begrenzt. Die weiteren vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen (drucktechnische Begrenzung, Temperaturbegrenzung in der Beheizung der Behälter und Rohrleitungen, Anschluss der ITC mit Sicherheitstrennkupplungen, Stellungsrückmeldung der jeweiligen Dreirwege-Kugelhähne, Einsatz von Flammendurchschlagssicherungen in den Entspannungsleitungen etc.), Dokumentationen in Rückstandsdaten sowie der Einsatz von geschultem Personal ermöglichen einen störungsfreien Betrieb der Anlage.

Unter Berücksichtigung der Belange im Vollzug der Störfallverordnung unterliegt die RVA bereits als sicherheitsrelevante Betriebsbereich den Anforderungen, die nach Störfallverordnung für Betriebsbereiche der oberen Klasse gelten. Der maximale Hold Up an gefährlichen Stoffen gemäß Anhang I der StörfallV wird von 80.000 kg (16 TRAPO Stellplätze) auf 169.000 kg bzw. von 80 m<sup>3</sup> auf 160 m<sup>3</sup> erhöht. Die Art der gefährlichen Abfälle wird nicht geändert. Bei der Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, aus der sich im Sinne von § 3 Abs. 5 b BImSchG erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Die Änderung ist daher auch nach § 16a BImSchG genehmigungspflichtig. Entsprechende Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

## 7. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Änderungen an der Anlage nicht zu erwarten sind.

Die in Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen und im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **VIII. Kostenentscheidung und -festsetzung**

### **1. Kostengrundentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### **2. Kostenfestsetzung**

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf 12.570,00 €

### **3. Auslagen**

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. in der Verwaltungsgebühr enthalten.

### **4. Zahlung des Gesamtbetrags**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 12.570,00 €, in Worten: Zwölftausendfünfhundertsiebzig Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der Referenznummer **42205372300578**.

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

**Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.**

### **5. Begründung**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. 2018 S. 330).

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15112 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Zehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. I S. 402) 1,5 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (vorliegend 640.000,00 €) mindestens aber 12.000,00 €.

Die Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie nach Nummer 15141 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung wird nach Zeitaufwand erhoben und beträgt mindestens 200,00 €.

Bei der Berechnung der Gebühr ist die aufgewendete Zeit aller mit der Beratung befassten Behördenbediensteten mit den derzeit geltenden Minutensätzen, die in Nr. 14 der Verwaltungsvorschriften zu § 3 HVwKostG (StAnz. Nr. 49/2015, S. 1248) festgesetzt sind, zu multiplizieren. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

Berechnung der Personalkosten	Arbeitszeit in ¼ h	Kostenaufwand	Kosten
Beamte gehobener Dienst oder vgl. Angestellte	20	17,75 € pro ¼ h	355,00 €
Beamte höherer Dienst oder vgl. Angestellte	10	21,50 € pro ¼ h	215,00 €
Gesamtkosten für die benötigte Arbeitszeit (Personalaufwand)			570,00 €

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls i. H. von 570,00 EUR zu erheben.

Da in Genehmigungsverfahren nach BImSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten mit einschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	12.000,00 €
Gebühr UVP-Prüfung:	570,00 €
<b>Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag:</b>	<b>12.570,00 €</b>

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i.S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kathrin Kozyra

### **Anlage**

Antragsunterlagen  
Anhang: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis



## Anhang

### Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

#### a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	06.12.2022 (GVBl. S. 722)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
20. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	02.05.2023 (ABl. L 176 vom 11.07.2023, S. 6)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	20.07.2023 (GVBl. S. 582)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	08.12.2021 (StAnz. S. 1704)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	14.07.2023 (ABl. L 180 vom 17.07.2023 S. 12)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	04.12.2022 (BGBl. I S. 2146)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	11.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124)

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

## b) Technische Regelwerke

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>	<b>weitere Informationen, Bezugsquellen</b>
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, <a href="https://www.beuth.de/de/">https://www.beuth.de/de/</a>
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	<a href="https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp">https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp</a>
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	<a href="https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html">https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html</a>
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html</a>
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html</a>
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html</a>
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html</a>
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe <a href="https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp">https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp</a>
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter <a href="https://www.vdi.de/richtlinien">https://www.vdi.de/richtlinien</a> , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	<a href="https://shop.vds.de/">https://shop.vds.de/</a>
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	<a href="https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien">https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien</a>